



# Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 29/2014 vom 2. Juni 2014

---

**Studien- und Prüfungsordnung  
des Master-Studiengangs „Recht für die öffentliche Verwaltung“  
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 05.06.2013, geändert am 12.02.2014**

**Studien- und Prüfungsordnung  
des Master-Studiengangs „Recht für die öffentliche Verwaltung“  
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 05.06.2013, geändert am 12.02.2014**

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Besondere Ziele des Studiengangs
- § 3 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren
- § 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums
- § 5 Studien- und Prüfungsplan
- § 6 Prüfungsformen
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 9 Zweck, Struktur, Zulassung und Bestehen der Abschlussprüfung
- § 10 Schriftliche Abschlussarbeit (Masterarbeit)
- § 11 Mündliche Abschlussprüfung
- § 12 Wiederholung von Teilen der Abschlussprüfung
- § 13 Bestehen des Studiums und Gesamtnote
- § 14 Abschlussgrad, Masterurkunde
- § 15 Abschlusszeugnis
- § 16 Einsichtnahme in die Prüfungsakte
- § 17 Inkrafttreten

**Anlage**

Studien- und Prüfungsplan

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des viersemestrigen Master-Studiengangs „Recht für die öffentliche Verwaltung“, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/14 aufnehmen.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (RStud/PrüfO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Sie wird ergänzt durch die Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin und die Praktikumsordnung für den Master-Studiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“ (PrakO/RöV), in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2 Besondere Ziele des Studiengangs

(1) Mit dem Master-Studiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“ soll ein Beitrag zur Optimierung der öffentlichen Verwaltung geleistet werden. Die Studierenden sollen dazu im Studium ihre Kenntnisse der Rechtsordnung mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen und rechtsphilosophischen Grundlagen sowie ihren europarechtlichen Bezügen fortentwickeln. Das stärker anwendungsorientierte Studium im Master-Studiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“ baut inhaltlich auf einschlägige 6-semesterige rechtswissenschaftliche Bachelor-Studiengänge der HWR Berlin oder anderer Hochschulen, insbesondere auf den Studiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ (ÖVW) der HWR Berlin auf.

(2) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen berufsfeldorientierten Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. Ziel des Studiums ist der Erwerb und die Vertiefung von Kompetenzen zur Vorbereitung und Umsetzung juristischer Entscheidungen in den Tätigkeitsfeldern der öffentlichen Verwaltung.

Im Einzelnen sollen folgende Qualifikationen weiterentwickelt werden:

- fachliche Kompetenz (anwendungsorientierte Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Basis) insbesondere in den für die Verwaltung relevanten Rechtsbereichen;
- kognitive Kompetenz (logisches, abstraktes und konzeptionelles Denken; Fähigkeit zur Wissensvernetzung und Wissensanwendung disziplinärer Inhalte in einem interdisziplinären Umfeld; Transferfähigkeit);
- methodische Kompetenz (methodisch-didaktische Fähigkeiten; kritisches Methodenbewusstsein);
- Forschungskompetenz (Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten);
- soziale Kompetenz (Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit; Team-, Durchsetzungsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft).

(3) Die Tätigkeitsfelder der öffentlichen Verwaltung umfassen neben der Staats- und Selbstverwaltung auch öffentliche Unternehmen, gemeinnützige, kirchliche und sonstige Organisationen sowie privatwirtschaftliche Unternehmen, die selbst öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder als Dienstleistende für Träger öffentlicher Aufgaben tätig sind.

(4) Der Studiengang begreift sich auch als Element der Frauenförderung und bietet Frauen fördernde Lehrangebote in allen Studienabschnitten.

## § 3 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren

- (1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die Zahl der Studienplätze sowie das Zulassungsverfahren werden in einer gesonderten Zulassungsordnung festgelegt.

#### **§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums**

- (1) Bei dem Master-Studiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“ handelt es sich um einen konsekutiven Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 a) BerlHG.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte gemäß European Credit Transfer and Accumulation System (Credit Points nach ECTS). Das Studium ist als Präsenzstudium konzipiert.
- (3) Die Studieninhalte sind in Module gegliedert. Die zeitliche Organisation des Studienablaufs wird durch den Studienplan (Anlage) geregelt. Den Modulen sind Leistungspunkte (nach ECTS) zugeordnet, die durch Bestehen der jeweiligen Modulprüfungen erworben werden.
- (4) Es werden Pflichtmodule von Wahlpflichtmodulen (Spezialisierungsmodule) unterschieden. Die Teilnahme an den Pflichtmodulen ist für alle Studierenden verbindlich. Wahlpflichtmodule sind Pflichtmodule, die in Alternativen angeboten und von den Studierenden gewählt werden.
- (5) Das Praktikum findet im 3. Semester statt. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung (PrakO/RöV).
- (6) Die Unterrichtssprache ist grundsätzlich Deutsch. Einzelne Module oder Selbstlernmaterialien können ganz oder teilweise in englischer Sprache durchgeführt bzw. angeboten werden.

#### **§ 5 Studien- und Prüfungsplan**

- (1) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Art und Umfang der Lehrveranstaltungen, zu erwerbende Leistungspunkte sowie zulässige Prüfungsformen werden im Studien- und –Prüfungsplan festgelegt.
- (3) Die studienbegleitenden Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden das jeweilige Lernziel des Moduls erreicht haben. In der Abschlussprüfung sollen die Studierenden außerdem nachweisen, dass sie den Studienzielen entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben.
- (4) Der Fachbereichsrat bestimmt für jedes Modul einen Modulbeauftragten oder eine Modulbeauftragte. Der Modulbeauftragte oder die Modulbeauftragte ist Ansprechpartner für den Fachbereichsrat, die Fachbereichsverwaltung sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen allgemeinen Fragen des betreffenden Moduls.
- (5) Der oder die Modulbeauftragte soll vor allem folgende Aufgaben wahrnehmen:
  - Entwicklung des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften;
  - Koordination des Studienangebotes
  - Koordination von studienbegleitenden Prüfungen, wenn mehrere Lehrkräfte beteiligt sind; gegebenenfalls auch die Entscheidung über die Organisation dieser Prüfung;
  - Planung und Steuerung des Einsatzes von Lehrkräften, insbesondere von Lehrbeauftragten;
  - Betreuung und Beratung der Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb.
- (6) Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Fachbereichsrat können für jedes Modul einen beigeordneten Studenten oder eine beigeordnete Studentin benennen.
- (7) Die beigeordneten Studierenden werden von den Modulbeauftragten über wichtige Entwicklungen des Moduls und den Einsatz von Lehrbeauftragten unterrichtet. Beide Seiten sollen einvernehmlich zusammenwirken. Gelingt dies nicht, kann der Fachbereichsrat zum Zweck der Klärung angerufen werden.

## § 6 Prüfungsformen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in folgenden Formen erbracht:

### a) Klausur (K)

In einer Klausur wird eine Aufgabe oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Aufsicht schriftlich bearbeitet. Die Bearbeitungszeit beträgt - je nach dem Umfang der Lehrveranstaltung - 1 bis 4 Zeitstunden.

### b) Mündliche Prüfung (M)

In einer mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden über die in der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Kompetenzen verfügen und anwenden können. Die Prüfungszeit beträgt für jeden Studierenden oder für jede Studierende - je nach dem Umfang der Lehrveranstaltung - zwischen 15 und 30 Minuten. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich; ausgeschlossen sind Studierende, die sich im jeweiligen Semester im betreffenden Modul prüfen lassen wollen.

### c) Hausarbeit (H)

In einer Hausarbeit wird eine Aufgabe oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen theoretisch und/oder empirisch bearbeitet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden kann.

### d) Referat/Präsentation (R)

In Referaten/Präsentationen setzen sich die Studierenden in freier Rede unter Benutzung moderner Präsentationsmedien mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander; ihre Arbeitsschritte und -ergebnisse stellen sie auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung im mündlichen Vortrag dar.

### e) Projektarbeit- und Präsentation (P)

In der Projektstudie werden die in Form von empirischen Erhebungen, Quellenrecherchen, Kurzreferaten, Beiträgen zum Projektbericht usw. erbrachten Einzelleistungen der Studierenden zu einer Gesamtleistung (Projektarbeit) zusammengefasst und als solche bewertet. Ihre Arbeitsschritte und -ergebnisse stellen die Studierenden auf der Grundlage der schriftlichen Ausarbeitung im mündlichen Vortrag dar.

### f) Praktikumsbericht (PB)

Der Praktikumsbericht informiert über Inhalt, Ablauf und Ergebnisse des Pflichtpraktikums.

### g) Aktive Teilnahme (AT)

Bei der aktiven Teilnahme hat sich der oder die Studierende mit mündlichen Beiträgen aktiv an den Lehrveranstaltungen eines Moduls zu beteiligen. Eine Benotung erfolgt nicht. Die jeweilige Lehrkraft kann die Bescheinigung über die aktive Teilnahme an die Bedingung knüpfen, dass mindestens 75 % der Lehrveranstaltungsstunden besucht wurden, sofern dies für das Erreichen des jeweiligen modulspezifischen Kompetenzzieles angemessen ist.

(2) Bei der Aufgabenstellung und Gestaltung des Anforderungsprofils wird besonders berücksichtigt, dass der jeweilige Workload der studienbegleitenden Prüfungsformen im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a) – e) äquivalent ausgestaltet ist.

(3) Soweit im Prüfungsplan eine Auswahl unter mehreren Leistungsnachweisformen besteht, bestimmt der Lehrende eigenverantwortlich, in welchem Umfang das jeweilige Prüfungsangebot ausgestaltet wird. In Absprache mit dem, der oder den in dem Modul jeweils Lehrenden sind bei einer Auswahlmöglichkeit nur solche Prüfungsformen wählbar, die gleichermaßen geeignet sind das Erreichen des jeweiligen modulspezifischen Kompetenzzieles angemessen zu ermitteln. Allen Studierenden in dem Modul in einem Semester sind die angebotenen Formen in diesem Rahmen in gleicher Weise zugänglich.

### **§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt § 14 Abs. 2 RStud/PrüfO. Die Bewertung ist zu begründen.

(2) Unter Berücksichtigung von § 14 RStud/PrüfO werden die Prüfungsleistungen der Module 1, 9 und 11 nicht differenziert bewertet. In diesen Modulen wird das Bestehen/Nichtbestehen festgestellt.

### **§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Ist die studienbegleitende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, können Studierende sie höchstens zweimal wiederholen. Bei der Zählung der Prüfungsversuche werden solche nicht berücksichtigt, bei denen die oder der Studierende einen triftigen Grund für Rücktritt oder Versäumnis nach § 13 RStud/PrüfO glaubhaft gemacht hat.

(2) Wird die Wiederholungsprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so tritt die Note der Wiederholungsprüfung an die Stelle der ursprünglichen Note der entsprechenden Prüfungsleistung. Die Wiederholung einer Prüfung, mit dem Ziel, eine bereits mindestens auf „ausreichend“ (4,0) lautende Note zu verbessern, ist ausgeschlossen.

(3) Wiederholungsprüfungen können in einer anderen Prüfungsform erfolgen. Hierüber entscheiden die jeweils Lehrenden.

(4) Wiederholungen von Prüfungsleistungen erfolgen in Absprache mit dem Prüfenden und sollen spätestens bis zum Ende der Folgelehrveranstaltung abgeschlossen sein (Wiederholbarkeitsfrist). Studentinnen in der Schwangerschaft sind auf Antrag auch andere Wiederholungstermine anzubieten.

(5) Die Wiederholbarkeitsfrist verlängert sich um

- Urlaubssemester,
- Semester, in denen das Modul nicht angeboten wird,
- Semester, die als Praxis- oder als Auslandssemester außerhalb der Hochschule absolviert werden und
- Zeiten, in denen die oder der Studierende nicht immatrikuliert ist.

(6) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Wiederholbarkeitsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende vor deren Ablauf nachweist, dass er oder sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(7) Im Falle eines letzten Prüfungsversuches ist eine Zweitbeurteilung der Prüfungsleistungen durchzuführen. Erfolgt der letzte Prüfungsversuch in Form einer mündlichen Prüfung, muss ein zweiter Prüfer oder eine zweite Prüferin anwesend sein und eine eigene Beurteilung abgeben.

(8) Nach drei erfolglosen Prüfungsversuchen oder nach Ablauf der Wiederholbarkeitsfrist ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiums in dem Studiengang nicht mehr möglich.

## **§ 9 Zweck, Struktur, Zulassung und Bestehen der Abschlussprüfung**

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) der schriftlichen Abschlussarbeit (15 Leistungspunkte) und
- b) der mündlichen Abschlussprüfung (5 Leistungspunkte).

Für die Abschlussprüfung werden insgesamt 20 Leistungspunkte vergeben.

(2) In der Abschlussarbeit (Masterarbeit) sollen die Prüfungskandidaten nachweisen, dass sie sich während des Studiums hinreichende methodische Fähigkeiten angeeignet haben, um eine für die Ausbildungsziele angemessene und praxisrelevante Problemstellung selbständig innerhalb einer vorgegebenen Frist wissenschaftlich bearbeiten zu können.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung (Verteidigung der Masterarbeit und allgemeine Prüfung) dient der Feststellung, ob der Kandidat oder die Kandidatin gesichertes Wissen auf dem Gebiet / den Gebieten der Abschlussarbeit und einem weiteren Themenfeld des Studiums besitzt und befähigt ist, eigenständige Bewertungen und Stellungnahmen selbständig darzustellen und in der Diskussion zu begründen.

(4) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) für den Master-Studiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“ eingeschrieben ist bzw. sich ordnungsgemäß zurückgemeldet hat,
- b) alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage) - mit Ausnahme der in den Modulen 11 und 12 zu erbringenden Leistungen - sowie das Pflichtpraktikum gemäß § 3 PrakO/RöV erfolgreich erbracht hat, insgesamt 270 LP nachweisen kann und
- c) einen vollständigen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist an das Prüfungsamt gestellt hat (Formblatt). Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrages über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(5) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Teile gemäß Abs. 1 mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

## **§ 10 Schriftliche Abschlussarbeit (Masterarbeit)**

(1) Das Thema der Masterarbeit wird vom Prüfungsausschuss entsprechend dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ausgegeben. Dieser bedient sich dazu des Prüfungsamtes. Weicht das Thema vom Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin ab, so ist der Kandidat oder die Kandidatin vor der Ausgabe des Themas zu hören. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(2) Die Masterarbeit wird von einem oder einer Prüfenden betreut und bewertet (Erstgutachten); eine weitere gleichberechtigte Bewertung erfolgt durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin (Zweitgutachten). Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, hauptberuflich tätige Lehrkräfte, die zu selbständiger Lehre berechtigt sind, sowie Lehrbeauftragte. In der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen können auch dann zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden, wenn sie keine Lehrtätigkeit ausüben. Näheres regelt der Prüfungsausschuss. Die Prüfenden werden entsprechend dem Vorschlag im Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung vom Prüfungsausschuss bestimmt. Erfolgt eine von dem Vorschlag abweichende Bestellung der Prüfenden, ist der Kandidat oder die Kandidatin vor der Bestellung der Prüfenden zu hören.

(3) Die Masterarbeit soll ohne Berücksichtigung der Anlagen im Regelfall einen Umfang von circa 50 – 70 Seiten DIN A 4 aufweisen. Näheres zu den Formalien bestimmt der Prüfungsausschuss.

(4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt drei Monate. Grundsätzlich sollen in dieser Zeit außer dem Thesis-Kolloquium keine Pflichtlehrveranstaltungen terminiert werden. Thema und Aufgabenstellung der Arbeit sind so festzusetzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann von dem Kandidaten oder der Kandidatin nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist um höchstens einen Monat kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag nur aus zwingenden, vom Kandidaten oder der Kandidatin nicht zu vertretenden Gründen (z.B.

bei attestierter Prüfungsunfähigkeit) gestattet werden. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Die Masterarbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren und auf einem digitalen Datenträger beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass die Masterarbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt und Zitate kenntlich gemacht wurden. Die Abgabe der Masterarbeit beinhaltet das Einverständnis zur Veröffentlichung der Masterarbeit in der Hochschulbibliothek. Auf schriftlichen Antrag der oder des jeweiligen Studierenden kann der Prüfungsausschuss aus triftigen Gründen Befreiung von dem Erfordernis der Veröffentlichung erteilen.

(6) Die Masterarbeit ist von beiden Prüfenden innerhalb von sechs Wochen zu begutachten und gemäß § 14 Abs. 2 RStud/PrüfO zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich in einem Gutachten zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet; nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma wird berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestellt. Die Note der Masterarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet; nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma wird berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterarbeit kann dabei jedoch nur dann „ausreichend“ (4,0) betragen, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

### **§ 11 Mündliche Abschlussprüfung**

(1) Die mündliche Abschlussprüfung (Verteidigung der Masterarbeit und allgemeine Prüfung) erfolgt, sobald die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde; in der Regel am Ende des vierten Semesters. Der Termin zur mündlichen Abschlussprüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitgeteilt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen. Die Prüfungskommission besteht aus zwei prüfungsberechtigten Mitgliedern im Sinne von § 10 Abs. 2, darunter in der Regel ein Gutachter oder eine Gutachterin der Masterarbeit; dieses Kommissionsmitglied amtiert grundsätzlich zugleich als Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Prüfungskommission.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel 60 Minuten; in den ersten 15 Minuten erfolgt die Präsentation der Ergebnisse der Masterarbeit und in den anschließenden 45 Minuten ein Fachgespräch/ Fachdiskussion mit der Prüfungskommission.

(4) Die Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung wird von der Prüfungskommission in nicht-öffentlicher Beratung in Form einer Note gemäß § 14 Abs. 2 RStud/PrüfO festgestellt. Das Ergebnis ist dem Kandidaten oder der Kandidatin unmittelbar nach der Prüfung mitzuteilen.

(5) Prüfungsgegenstände, Verlauf und Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung werden in einem Protokoll festgehalten.

### **§ 12 Wiederholung von Teilen der Abschlussprüfung**

(1) Wurde die schriftliche Abschlussprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann diese gemäß § 18 Abs. 7 RStud/PrüfO einmal wiederholt werden. Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin vergibt der Prüfungsausschuss ein neues Thema. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Fehlversuchs beim Prüfungsamt des Fachbereichs 3 der HWR Berlin gestellt werden.

(2) Wurde die mündliche Abschlussprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann diese gemäß § 18 Abs. 7 RStud/PrüfO einmal wiederholt werden. Nach Bekanntgabe des Fehlversuchs muss die Wiederholung innerhalb von drei Monaten, frühestens jedoch nach Ablauf von 2 Wochen stattfinden.



### § 13 Bestehen des Studiums und Gesamtnote

(1) Das Studium ist bestanden und somit erfolgreich abgeschlossen, wenn die studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) und die Abschlussprüfung erfolgreich erbracht wurden.

(2) Es wird eine Gesamtnote (Gesamtprädikat) über das Studium gebildet. Diese wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Prüfungsbestandteile der Abschlussprüfung sowie der studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) gebildet. Dabei werden die ungerundeten Noten mit nachfolgenden Prozentgewichten multipliziert und zur Gesamtnote addiert:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) schriftliche Abschlussarbeit                                | 20 % (Faktor 0,2) |
| b) mündliche Abschlussprüfung                                  | 10 % (Faktor 0,1) |
| c) Arithmetisches Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten | 70 % (Faktor 0,7) |

Bei der Summe wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote (Gesamtprädikat) wird in Worten folgendermaßen gefasst:

Wert bis einschließlich 1,5	sehr gut
Wert von mehr als 1,5 bis einschließlich 2,5	gut
Wert von mehr als 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend
Wert von mehr als 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend
Wert von mehr als 4,0	nicht ausreichend

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

### § 14 Abschlussgrad, Masterurkunde

(1) Aufgrund des bestandenen Studiums wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin der akademische Grad „Master of Laws (LL.M.)“ verliehen.

Der Masterabschluss eröffnet den Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes. Mit dem Master-Grad wird grundsätzlich der Zugang zur Promotion eröffnet. Zugangsregelungen der jeweiligen Promotionsordnung bleiben davon unberührt.

(2) Die Verleihung dieses akademischen Grades wird in der Master-Urkunde manifestiert.

### § 15 Abschlusszeugnis

Über das bestandene Studium stellt die HWR Berlin ein Abschlusszeugnis aus. Das Zeugnis enthält in Ergänzung zu § 23 Abs. 4 RStud/PrüfO folgende Angaben:

- Thema und Note der schriftlichen Abschlussarbeit,
- die Note der mündlichen Abschlussprüfung,
- die Modulnoten
- die Gesamtnote
- die Bezeichnung der Stellen, bei denen Praktikumsleistungen erbracht wurden.

### § 16 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung seiner bzw. ihrer schriftlichen Abschlussarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Abschlussprüfung einzusehen.

### § 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft und gilt für die Studierenden, welche ab dem Wintersemester 2013/14 ihr Studium aufnehmen.

**Anlage**

Studien- und Prüfungsplan des Master-Studiengangs "Recht für die öffentliche Verwaltung"				1. Sem				2. Sem				3. Sem				4. Sem				
Modul-Nr.	Modul-Bezeichnung	Unterrichtsform	Prüfungsform	SWS	Workload	LP	% Abschlussnote	SWS	Workload	LP	% Abschlussnote	SWS	Workload	LP	% Abschlussnote	SWS	Workload	LP	% Abschlussnote	
					Modul 1 Voraussetzung und Handwerkszeug der Rechtsanwendung	Ü	AT	6	300	10	0,000									
	Modul 2 Vollzug und Vollstreckung	Ü	R und Prä	3	150	5	7,777													
	Modul 3 Einfaches und höherrangiges Recht	Ü	K	6	300	10	7,778													
	Modul 4 Personalmanagement	Ü	M oder R	3	150	5	7,778													
	Modul 5 Verwaltungskostenmanagement	Ü	K					3	150	5	7,778									
	Modul 6 E-Government zwischen Verwaltungsmodernisierung und Bürgernähe	Ü	R					3	150	5	7,778									
	Modul 7 Notwendigkeit generell-abstrakter Verwaltungsentscheidungen	Ü	M					6	300	10	7,778									
	Modul 8 Notwendigkeit der Entscheidungen über optimale Handlungs- und Organisationsformen	Ü	H					6	300	10	7,778									
	Modul 9 Recht in der für die Verwaltung relevanten Praxis (Praktikum)	P	AT und PB									2	450	15	0,000					
	Modul 10 Zusammenarbeit im Team; juristische Entscheidungen als komplexer Vorgang	Ü	H oder R									9	450	15	7,778					
	Modul 11 Thesis-Kolloquium		AT													3	150	5	0,000	
	Lehrvortrag	LV																		
	Übungen	Ü																		
	Modul 12 Rechtlich relevante Verhandlungsführung, Probleme vor Gericht, Streitschlichtung	Ü	M oder R													3	150	5	7,778	
	Masterarbeit																450	15	20,000	
	Mündliche Prüfung																150	5	10,000	
	<b>Gesamt SWS</b>	<b>53</b>		<b>18</b>				<b>18</b>				<b>11</b>				<b>6</b>				
	<b>Gesamt LP 1. bis 4. Semester</b>	<b>120</b>			<b>900</b>	<b>30</b>			<b>900</b>	<b>30</b>			<b>900</b>	<b>30</b>		<b>900</b>	<b>30</b>			
	<b>% der Modulnoten an der Gesamtnote</b>	<b>70,000</b>					<b>23,333</b>				<b>31,111</b>				<b>7,778</b>					<b>7,778</b>
	<b>% der Note der Abschlussprüfung an der Gesamtnote</b>	<b>30,000</b>																		

**Erläuterung der prozentualen Abschlussnote**

Von 12 Modulen sind 9 benotet. Die benoteten Module sind gleich gewichtet.

Eine Modulnote hat einen Anteil an allen Modulnoten von: 100 : 9

Die Module umfassen 70 % der Gesamtnote (entspricht einem Faktor von 0,7).

Die Note der Abschlussprüfung umfasst 30 % der Gesamtnote (entspricht einem Faktor von 0,3).

Eine Modulnote hat einen Anteil an der Gesamtnote aller Modulnoten von: 100:9 und somit an der Gesamtstudiennote:  $100 : 9 \times 0,7 = 7,77 \%$